



IV. Nachtrag zum Gesetz über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume (Jagdgesetz) [Gegenvorschlag zur Gesetzesinitiative «Stopp dem Tierleid – gegen Zäune als Todesfallen für Wildtiere»]

Entwurf des Volkswirtschaftsdepartementes vom 25. August 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	2
1.1	Geltendes Recht	2
1.2	Gesetzesinitiative	2
1.3	Tatsächliche Verhältnisse: Fallzahlen (2014 bis 2018)	3
1.4	Vergleich mit den Nachbarkantonen	3
2	Rechtliche Rahmenbedingungen für das weitere Vorgehen	5
3	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	6
3.1	Zur Streichung des bisherigen Art. 41	6
3.2	Zulässigkeit von Zäunen im Allgemeinen (Art. 41 ^{quinquies})	6
3.3	Pflichten betreffend Zäune im Allgemeinen (Art. 41 ^{sexies})	6
3.4	Zusätzliche Bestimmungen für Zäune aus Stacheldraht (Art. 41 ^{septies})	7
3.5	Mobile Zaunanlagen (Art. 41 ^{octies})	8
3.6	Zum Vollzug bzw. den Vollzugszuständigkeiten	9
3.7	Aufgaben (Art. 61)	10
3.8	Strafbestimmungen (Art. 65)	10
3.9	Notwendigkeit einer strafrechtlichen Anzeigepflicht?	11
3.10	Übergangsbestimmungen (Art. 77)	12
3.11	Art. 15 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Waldgesetzgebung	12
4	Finanzielle Auswirkungen	12
5	Referendum	13
	Entwurf [IV. Nachtrag zum Gesetz über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume (Jagdgesetz)]	14



1 Ausgangslage

1.1 Geltendes Recht

Das geltende kantonale Recht enthält bereits Bestimmungen über Zäune im Lebensraum wildlebender Tiere und im Wald. Gemäss Art. 41 des Gesetzes über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume (Jagdgesetz [sGS 853.1; abgekürzt JG]) werden Anlagen, insbesondere unnötige Zäune, verboten oder beseitigt, wenn sie den Lebensraum unverhältnismässig stören. Bei Anlagen, die im Wald liegen oder die Zugänglichkeit des Walds für die Allgemeinheit einschränken, verfügt das Kantonsforstamt (KFA), in den übrigen Fällen das Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF).

Gemäss Art. 15 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.1) verfügt das KFA über die Notwendigkeit von Zäunen, die im Wald stehen oder die Zugänglichkeit des Waldes für die Allgemeinheit einschränken und holt dazu vorgängig eine Stellungnahme der für die Jagd zuständigen Stelle des Kantons ein. Einschränkungen der allgemeinen Zugänglichkeit des Waldes durch Einzäunungen und andere Massnahmen sind nach Art. 15 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.11; abgekürzt Vo EG WaG) zulässig, wenn sie im öffentlichen Interesse liegen und notwendig sind, insbesondere zum Schutz wertvoller Lebensräume von Tieren und Pflanzen, zur Waldverjüngung oder zum Schutz vor Gefahren.

1.2 Gesetzesinitiative

Im Sommer 2019 wurde aus Kreisen der Jägerschaft und des Naturschutzes die Gesetzesinitiative «Stopp dem Tierleid – gegen Zäune als Todesfallen für Wildtiere» (nachfolgend Initiative «Tierleid») mit 10'979 gültigen Unterschriften eingereicht. Die Initiative verlangt, dass der Einsatz von Stacheldrahtzäunen grundsätzlich verboten und der Einsatz von mobilen Weidennetzen und elektrischen Zäunen strenger als bisher reguliert werde. Zudem sollen permanente Zäune im Wald ebenfalls grundsätzlich verboten bzw. nur noch zugelassen werden, wenn sie im öffentlichen Interesse liegen und notwendig sind. Die Änderungen hätten durch einen III. Nachtrag zum Jagdgesetz (sGS 853.1; abgekürzt JG) umgesetzt werden sollen.

Der Kantonsrat behandelte das Geschäft (29.20.01 / 22.20.01) in der Junisession 2020 in erster Lesung. Er folgte dabei dem Antrag seiner vorberatenden Kommission, welche die Ablehnung der Initiative «Tierleid», Nichteintreten auf den III. Nachtrag zum Jagdgesetz und Ausarbeitung eines Gegenvorschlags durch die Regierung beantragt hatte. Der Kantonsrat lud die Regierung ein, im Entwurf des Gegenvorschlags folgende Eckpunkte zu beachten:

– Stacheldrähte:

1. Neuanlagen von Stacheldrähten sind verboten;
2. Stacheldrahtanlagen an Waldrändern sowie in Weiden und Wiesen sind zu beseitigen. Ob alle Stacheldrähte zu beseitigen sind, ist klar zu regeln. Es soll eine angemessene Frist festgesetzt werden;
3. Ausnahmen zum Schutz vor Abstürzen von Nutztieren («Fällhäge») sind zulässig, können unterhalten und auch neu erstellt werden, wobei Alternativen in Erwägung gezogen werden sollten;
4. Stacheldrähte im Sömmerungsgebiet werden nach dem Ende der Alpzeit abgelegt.

– Permanente Zäune:

1. Was unter «permanenten Zäunen» verstanden wird, ist genau zu definieren;
2. Nicht mehr genutzte permanente Zäune werden innert angemessener, genau festgelegter Frist zurückgebaut.



- Mobile Zaunanlagen:
 1. Weidenetze müssen über eine ausreichende Elektrifizierung verfügen;
 2. Mobile Weidenetze und elektrische Zaundrähte werden nach dem Ende der Sömmerung oder Beweidung zurückgebaut;
 3. Für Weidenetze werden für das Wild gut wahrnehmbare Farben (blau-weiss) eingesetzt.
- Zäune im Wald: Zäune jeglicher Art sind innerhalb der Waldfläche grundsätzlich zu verbieten. Ausnahmen sind möglich, wenn sie aus forstwirtschaftlicher Sicht oder zum Schutz von wertvollen Lebensräumen oder Pflanzen notwendig sind.
- Aufsicht / Umsetzung: Die Organe der kantonalen Wildhut und des Forsts sind zuständig für die Aufsicht über Vollzug und Durchführung der Massnahmen und koordinieren diese in Absprache mit den Bewirtschaftern und Grundeigentümern. Zuständigkeit und Verantwortung für den Rückbau sind zu klären. Verbindliche Anordnungen sind möglich, andere Organe sollen zugelassen werden.

1.3 Tatsächliche Verhältnisse: Fallzahlen (2014 bis 2018)

Wie bereits im «Bericht und Antrag der Regierung zum Inhalt der Gesetzesinitiative sowie Entwurf des III. Nachtrags zum Jagdgesetz vom 11. Februar 2020» (29.20.01; nachfolgend Bericht und Antrag zur Gesetzesinitiative) ausgeführt wurde, sind gemäss der Fallwildstatistik in den Jahren 2014 bis 2018 im Kanton St.Gallen 152 Wildtiere in Zäunen verendet, im Einzelnen:

- 2014: 21 Tiere
- 2015: 29 Tiere
- 2016: 42 Tiere
- 2017: 35 Tiere
- 2018: 25 Tiere

Bei den betroffenen Tierarten handelte es sich hauptsächlich um Rehe (103), aber auch um Füchse (23), Hirsche (8), Gämsen (8), Dachse (4), Steinböcke (2), Rabenkrähen (2) und je einen Steinmarder (1) und Feldhasen (1). Es ist davon auszugehen, dass mit der Entfernung von Stacheldrahtzäunen sowie einem besseren Umgang mit Weidenetzen und Zäunen die Fallzahlen zurückgehen werden. Sie werden sich aber nicht auf null reduzieren lassen.

Anzumerken ist, dass für die Jahre 2014 bis 2018 insgesamt 11'622 Tiere in der Fallwildstatistik verzeichnet sind. Der häufigste Verursacher von Todesfällen ist mit einem Anteil von rund 55 Prozent bzw. 6'399 getöteten Tieren der Strassenverkehr. Demgegenüber beläuft sich der Anteil Tiere, die in Zäunen verendet, auf 1,31 Prozent.

1.4 Vergleich mit den Nachbarkantonen

Vorgaben für den Umgang mit Stacheldraht, Weidenetzen und Zäunen finden sich in unterschiedlicher Ausprägung auch in den Nachbarkantonen. Teils finden sich die Vorgaben in den kantonalen Jagderlassen, teils in den Einführungserlassen zur eidgenössischen Waldgesetzgebung, den Einführungserlassen zur eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung, in Strassengesetzen oder in kommunalen Bauordnungen (die nachfolgende Zusammenstellung findet sich ebenfalls bereits im Bericht und Antrag zur Gesetzesinitiative):



Kanton	Stufe	Erlass
Appenzell Ausserrhoden	Kanton	<p>Art. 36 Jagdverordnung</p> <ul style="list-style-type: none">– Weidezäune für Vieh dürfen den Wildwechsel nicht übermässig beeinträchtigen. Flexible Maschenzäune sind nach dem Abweiden der Wiesfläche innert acht Tagen zu entfernen;– kein ausdrückliches Verbot von Stacheldraht. <p>Art. 18 kantonale Waldverordnung</p> <ul style="list-style-type: none">– Wer Tiere weiden lässt, hat den Wald durch einen Zaun zu schützen. Nach Absprache mit dem Forstdienst können einzelne Waldpartien als Unterstand offen bleiben;– Zäune dürfen nicht an stehenden Bäumen befestigt werden. Vorbehalten bleiben besondere Verhältnisse.
Appenzell Innerrhoden	Kanton	<p>Art. 18 Verordnung zum Einführungsgesetz zum Waldgesetz</p> <ul style="list-style-type: none">– Der Wald ist durch einen Zaun zu schützen, wenn Vieh die Funktion oder Bewirtschaftung gefährdet oder beeinträchtigt. Nach Absprache mit dem Oberforstamt können einzelne Waldpartien als Unterstand offen bleiben;– kein allgemeines Verbot von Stacheldraht. <p>Art. 9 Standeskommissionsbeschluss über Naturschutzbeiträge</p> <ul style="list-style-type: none">– Beitragsvoraussetzung im Sömmerungsgebiet: Der Zaun ist im Herbst wegzuräumen oder abzulegen. Für den Zaun darf kein Stacheldraht verwendet werden.
Glarus	Kanton	<p>Art. 14 Einführungsgesetz zum Tierschutzgesetz und Tierseuchengesetz</p> <ul style="list-style-type: none">– Ausserhalb der Weidesaison müssen Stacheldraht abgelegt und Elektronetze entfernt werden;– Während der Weidesaison sind Elektrozaune fachmännisch zu unterhalten und bei Nichtgebrauch zu entfernen;– Bei Festzäunen um unbenutzte Weiden müssen während der Winterzeit Wilddurchgänge geschaffen werden. <p>Art. 76 Strassengesetz</p> <ul style="list-style-type: none">– Stacheldraht ist an öffentlichen Strassen und Wegen untersagt.
Graubünden	Gemeinde (Musterbaugesetz der Bündner Vereinigung für Raumentwicklung)	<p>Art. 89 Musterbaugesetz</p> <ul style="list-style-type: none">– Pflicht, nach der Beweidung die Weidezäune umgehend zu entfernen;– Stacheldrahtverbot; bestehende Stacheldrähte sind innert 3 Jahren nach Inkrafttreten zu entfernen.
Schwyz	Kanton	<p>§ 6 Vollzugsverordnung zum kantonalen Waldgesetz</p> <ul style="list-style-type: none">– Soweit keine öffentlichen Interessen entgegenstehen, sind Zutrittsbeschränkungen zum Wald namentlich gestattet zum Schutz von Jungwuchsflächen, Pflanzen und wildlebenden Tieren, öffentlichen Anlagen und Bauten sowie zur Abwehr von Gefahren;– Zäune werden nicht ausdrücklich erwähnt.– Ein Verbot von Stacheldraht lehnte die Regierung des Kantons Schwyz in einer Interpellationsantwort vom 29. Januar 2019 ab.



St.Gallen (geltendes Recht)	Kanton Gemeinde (Muster-Schutzverordnung)	Art. 15 Vo EG WaG – Einschränkungen der allgemeinen Zugänglichkeit des Waldes durch Einzäunungen und andere Massnahmen sind zulässig, wenn sie im öffentlichen Interesse liegen und notwendig sind, insbesondere zum Schutz wertvoller Lebensräume von Tieren und Pflanzen, zur Waldverjüngung oder zum Schutz vor Gefahren. Art. 41 Jagdgesetz – Anlagen, insbesondere unnötige Zäune, werden verboten oder beseitigt, wenn sie den Lebensraum unverhältnismässig stören; – kein ausdrückliches Verbot von Stacheldraht. Art. 10 Muster-Schutzverordnung – In Naturschutzgebieten: Beweidete Gebiete sind gegenüber nicht beweideten Naturschutzgebieten temporär einzuzäunen. In der übrigen Zeit müssen die Flächen für Wildtiere passierbar sein. Für nicht beweidete Naturschutzgebiete im Sömmerungsgebiet ist eine Abzäunung in begründeten Fällen, z.B. bei Auftreten von Weideschäden, fallweise festzulegen.
Thurgau	Kanton	§ 26 Jagdgesetz – Nicht in Gebrauch stehende Zäune in Wald und Flur, die für Wildtiere eine Verletzungsgefahr darstellen, sind durch den Eigentümer zu entfernen; – kein ausdrückliches Verbot von Stacheldraht.
Zürich	Kanton	§ 4 Kantonales Waldgesetz – Die Einzäunung von Wald oder Teilen davon ist unzulässig. Der Forstdienst kann aus öffentlichen Interessen die Zugänglichkeit für bestimmte Waldgebiete einschränken, namentlich zum Schutz der Waldverjüngung, von Pflanzen und wildlebenden Tieren und öffentlichen Anlagen; – kein ausdrückliches Verbot von Stacheldraht.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen für das weitere Vorgehen

Wie bereits erwähnt, beschloss der Kantonsrat an seiner Sitzung vom 2. Juni 2020, dass die Initiative «Tierleid» abgelehnt werde und dem Volk ein Gegenvorschlag in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs zu unterbreiten sei.

Nach Art. 48 Abs. 3 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG) hat die Regierung ohne weiteres die Volksabstimmung über die Initiative anzuordnen, wenn der Kantonsrat den in Aussicht genommenen Gegenvorschlag nicht innert einem Jahr nach seiner Stellungnahme ausgearbeitet hat. Der Kantonsrat muss das vorliegende Geschäft also bis zum 2. Juni 2021 verabschiedet haben oder aber die Frist gestützt auf Art. 48 RIG verlängern.

Das Initiativbegehren kann durch übereinstimmende Erklärung der Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind, zurückgezogen werden (Art. 55 RIG). Wird ein Gegenvorschlag ausgearbeitet, ist der Rückzug spätestens sieben Tage nach der Schlussabstimmung über den Gegenvorschlag zu erklären (Art. 56 Abs. 2 RIG), d.h. noch bevor klar ist, ob gegen den Gegenvorschlag das Referendum ergriffen werden wird (vgl. dazu Art. 18 RIG und hinten Abschnitt 5.).



3 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

3.1 Zur Streichung des bisherigen Art. 41

Art. 41 regelte bisher die Zulässigkeit von Zäunen und Anlagen im Lebensraum wildlebender Tiere, wobei der Zaun als Unterkategorie der Anlage betrachtet wurde. Die Erfahrungen der letzten zwanzig Jahre zeigen, dass Art. 41 ausschliesslich auf Zäune angewendet wurde. Dementsprechend soll im Jagdgesetz nur noch die Zulässigkeit von Zäunen geregelt werden, während sich die Zulässigkeit von Anlagen nach dem Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1; abgekürzt PBG) richtet, wobei die Baubewilligungsbehörde den Schutz des Lebensraums wildlebender Tiere aufgrund von Art. 39 Abs. 1 Bst. b JG mitzubersichtigen hat.

3.2 Zulässigkeit von Zäunen im Allgemeinen (Art. 41^{quinquies})

Der neue Art. 41^{quinquies} ist eine Generalklausel, die für alle Zäune im Lebensraum von wildlebenden Tieren gilt, soweit die zusätzlichen Bestimmungen für einzelne Zaunarten keine abweichende Regelung enthalten. Er ist damit auch eine Art Auffangtatbestand für alle Zäune, die nicht unter eine der speziellen Zaunregelungen in Art. 41^{septies} ff. fallen. Insbesondere werden «permanente» Zäune ausserhalb des Walds allein durch Art. 41^{quinquies} und Art. 41^{sexies} geregelt.

Abs. 1 stellt klar, dass es nur um Zäune im Lebensraum wildlebender Tiere geht. Mit Lebensraum ist das Gebiet gemeint, in dem sich wildlebende Tiere normalerweise aufhalten und auch aufhalten sollen. Dementsprechend zählt das Siedlungskerngebiet nicht zum Lebensraum, auch wenn sich zeitweise wildlebende Tiere darin aufhalten (z.B. der Fuchs). Hingegen können Randgebiete einer Siedlung zum Lebensraum gehören, selbst wenn sie in einer Bauzone liegen (z.B. eine noch nicht überbaute Wiese am Siedlungsrand, die an den Wald angrenzt). Der örtliche Geltungsbereich von Art. 41^{quinquies} beschränkt sich somit – anders als das Verbot von Stacheldraht nach Art. 41^{septies} – nicht auf die Landwirtschaftszone und den Wald, auch wenn der Hauptanwendungsbereich von Art. 41^{quinquies} faktisch die Landwirtschaftszone sein wird.

Abs. 2 stellt klar, dass ein Zaun im Lebensraum wildlebender Tiere, der dauerhaft nicht mehr benötigt wird, im Sinn einer widerlegbaren Vermutung als unzulässig gilt. Diese gesetzliche Vermutung gilt auch für Zäune, deren Erstellung formell bewilligt worden war, z.B. in einem Baubewilligungsverfahren oder einem Bewilligungsverfahren nach der Waldgesetzgebung. Die Vermutung kann widerlegt werden, z.B. indem nachgewiesen wird, dass der Zaun weder ein Hindernis noch eine Gefährdung für die Tiere ist oder dass es am Standort des Zauns gar keine wildlebenden Tiere gibt. Die Beweislast liegt bei der Person, die den Zaun beibehalten möchte.

Mit dem Begriff «dauerhaft» wird klargestellt, dass es nicht genügt, wenn der Zaun nur vorübergehend nicht mehr benötigt wird – z.B. während des Winters oder weil eine Obstanlage wegen eines Wechsels der Eigentümerin oder des Eigentümers eine gewisse Zeit nicht bewirtschaftet wird. Vorausgesetzt ist, dass der Zaun voraussichtlich auch in Zukunft nicht mehr benötigt werden wird.

3.3 Pflichten betreffend Zäune im Allgemeinen (Art. 41^{sexies})

Art. 41^{sexies} statuiert zwei Pflichten, die bei allen Arten von Zäunen zu erfüllen sind. Die «Pflichten im Allgemeinen» gelten auch für die in Art. 41^{septies} ff. geregelten besonderen Zaunarten, sofern dort nicht abweichende Regeln aufgestellt werden.



Zunächst einmal müssen Zäune laufend unterhalten werden. Mängel, die zusätzliche Gefahrenquellen für die wildlebenden Tiere bewirken, sind unverzüglich zu beheben (durchhängende Drähte, offene Litzen, gerissene Drähte mit scharfen Spitzen usw.).

Im Weiteren statuiert Art. 41^{sexies} Abs. 1 Bst. b neu ausdrücklich eine Pflicht, den Zaun abzuräumen, sobald er dauerhaft nicht mehr benötigt wird. Die für den Zaun verantwortliche Person kann also nicht einfach zuwarten, bis die Behörde die Beseitigung anordnet, sondern es trifft sie eine unmittelbare gesetzliche Handlungspflicht. Zum Begriff des «dauerhaft nicht mehr benötigt» wird auf die Erläuterungen zu 41^{quinquies} Abs. 2 verwiesen. Für mobile Zaunanlagen gilt die strengere Abräumpflicht nach 41^{octies} Abs. 2.

Die Pflichten gemäss Abs. 1 müssen in erster Linie von derjenigen Person erfüllt werden, die den Zaun aktuell nutzt (z.B. von der Bäuerin, die ihr Vieh auf der eingezäunten Wiese weiden lässt, vom Waldeigentümer, der einen Jungwuchs vor Wildschaden schützt, oder vom Bauern, der seine Obstanlage sichert). Subsidiär hat die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks, auf dem sich der Zaun befindet, die Pflichten gemäss Abs. 1 zu erfüllen.

Das Verhältnis zwischen den Verpflichteten untereinander wird nicht durch 41^{sexies} Abs. 2 geregelt, sondern durch die zivilrechtlichen Rechtsbeziehungen zwischen den Verpflichteten. So beurteilt sich nach Zivilrecht, ob die Eigentümerin des Grundstücks, die den Zaun beseitigen musste, Rückgriff auf einen früheren Pächter nehmen kann, der den Zaun erstellt hatte. Art. 41^{sexies} Abs. 2 umschreibt lediglich den Kreis der Personen, die Adressatinnen und Adressaten der Pflichten nach Abs. 1 sein können. Werden die Pflichten – von wem auch immer – nicht erfüllt, liegt letztlich ein unzulässiger Zaun im Sinn von Art. 41^{quinquies} vor, dessen Beseitigung angeordnet werden kann.

3.4 Zusätzliche Bestimmungen für Zäune aus Stacheldraht (Art. 41^{septies})

Zäune aus Stacheldraht stellen immer eine unverhältnismässige Störung des Lebensraums im Sinn von Art. 41^{quinquies} dar und sind daher nicht erst nach einer Einzelfallbeurteilung unzulässig, sondern generell verboten. Neben klassischen Zäunen sind auch andere Absperrungen aus Stacheldraht verboten, insbesondere Stacheldrahtverhaue. Zudem sind dem Stacheldraht ähnliche spitze oder scharfkantige Materialien verboten, z.B. der sogenannte Natodraht. Es ist zwar nicht zu erwarten, dass die bestehenden Stacheldrahtzäune flächendeckend durch andere spitze oder scharfkantige Zäune ersetzt werden. Hingegen muss bei neuen Zaunanlagen verhindert werden können, dass das Stacheldrahtverbot umgangen wird.

Das Verbot gilt nur ausserhalb von Bauzonen. Dementsprechend darf z.B. eine Industrieanlage mit einem Zaun geschützt werden, der eine Stacheldrahtkrone hat. Der örtliche Geltungsbereich des Verbots von Stacheldrahtzäunen umfasst im Unterschied zu Art. 41^{quinquies} bewusst nicht den ganzen möglichen Lebensraum wildlebender Tiere, da ein Verstoß gegen das Verbot bestraft werden kann und der örtliche Geltungsbereich des Verbots daher präzise umschrieben sein muss.

Bei den Zaunanlagen zu polizeilichen oder militärischen Zwecken sind sowohl vorübergehende Absperrungen (z.B. für den Fahrzeugpark einer WK-Truppe) als auch permanente Zäune gemeint (z.B. Stacheldrahtzäune um Munitionsdepots im Wald). Eine zeitliche Beschränkung muss für diese Zaunanlagen nicht ausdrücklich statuiert werden, sondern diese ergibt sich aus dem



Zweck. Solange die Zaunanlage einem polizeilichen oder militärischen Zweck dient, ist der Einsatz von Stacheldraht zulässig.

Der Einsatz von Stacheldraht ist ausnahmsweise zulässig, wenn der Zaun der Absicherung einer gefährlichen Stelle vor Unfällen von Nutztieren dient und eine andere Absicherung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Solche Zäune sind allerdings nicht vollständig vom Verbot ausgenommen, sondern sie müssen im Einzelfall bewilligt werden. Als gefährliche Stellen gelten nicht nur Felswände, bei denen Nutztiere abstürzen können, sondern auch andere Stellen, an denen Nutztiere zu Schaden kommen können, insbesondere Stellen an Gewässern oder Verkehrswegen. Damit der bisherige Einsatz von Stacheldraht spürbar beschränkt wird, ist zusätzlich immer erforderlich, dass eine andere Absicherung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

3.5 Mobile Zaunanlagen (Art. 41^{octies})

Der IV. Nachtrag zum Jagdgesetz verzichtet darauf, durchgehend zwischen mobilen Zaunanlagen und «permanenten» Zäunen bzw. Zaunanlagen zu unterscheiden. Art. 41^{octies} Abs. 1 definiert zwar den Begriff der mobilen Zaunanlage abschliessend. Daraus folgt jedoch nicht, dass es sich bei den übrigen Zäunen immer um «permanente» Zäune handelt. Insbesondere die in Art. 41^{septies} erwähnten Absperrungen zu polizeilichen oder militärischen Zwecken werden in der Regel nur vorübergehend benötigt. Sie sind also keine permanenten Zäune, fallen meist aber auch nicht in die Kategorie der mobilen Zäune (vgl. dazu gleich nachfolgend).

Die mobile Zaunanlage wird durch zwei Kriterien definiert, die kumulativ erfüllt sein müssen:

- Zum einen besteht die mobile Zaunanlage aus einem flexiblen Absperrmaterial in Form von Bändern, Litzen oder Seilen oder eines Weidenetzes. Das Absperrmaterial besteht in der Regel aus einem Trägermaterial aus nicht-leitenden Kunststoffäden, in die stromleitende Drähte eingewoben sind. Dementsprechend ist ein klassischer Drahtzaun keine mobile Zaunanlage;
- Zum anderen muss das Absperrmaterial an Pfosten angebracht sein, die zum mehrfachen Versetzen bestimmt sind. Damit sind vorab Pfosten gemeint, die über eine Trittpläche in den Boden gestossen werden können. Zäune, die an fest in den Boden gerammten Holzpfosten angebracht werden, gelten hingegen nicht als mobile Zaunanlage. Zwar können die Holzpfosten wieder aus dem Boden gezogen und an einem anderen Ort verwendet werden. Sie sind angesichts des damit verbundenen Aufwands jedoch nicht zum mehrfachen Versetzen bestimmt.

Art. 41^{octies} Abs. 2 statuiert für mobile Zaunanlagen zusätzliche Pflichten neben den in Art. 41^{sexies} Abs. 1 geregelten allgemeinen Pflichten. Diese zusätzlichen Pflichten treffen allerdings nur die Nutzerin oder den Nutzer. Eine mobile Zaunanlage ist vom Verwendungszweck her nicht für den dauerhaften Einsatz an derselben Stelle bestimmt, so dass die Verantwortung für den Zaun im Verlauf der Einsatzdauer normalerweise nicht zwischen verschiedenen Personen wechselt. Wer eine mobile Zaunanlage aufstellt und nutzt, bleibt während der ganzen Zeit für die Zaunanlage verantwortlich, in der sie aufgestellt ist. Wird die Zaunanlage angeblich nicht mehr genutzt, ist die letzte Nutzerin oder der letzte Nutzerin verantwortlich, denn sie oder er hätte den Zaun ja abräumen müssen.

Zunächst sind mobile Zaunanlagen so zu gestalten, dass sie für wildlebende Tiere gut sichtbar sind. Die Sichtbarkeit ist auf den Standort und die Art der Zaunanlage sowie die aktuellen wildbiologischen Erkenntnisse abzustimmen. Nach dem aktuellen Stand des Wissens nehmen wildlebende Säugetiere die Farbe blau als Warnfarbe wahr. Dementsprechend sind Absperrmaterialien in blau oder blauweiss zu verwenden oder am Zaun blaue Markierungen anzubringen.



Mobile Zaunanlagen müssen dauernd und ausreichend elektrifiziert sein. Sie müssen mit anderen Worten auch dann unter Strom stehen, wenn sie nicht genutzt werden. Die Unterhaltspflicht nach Art. 41^{sexies} Abs. 2 Bst. a umfasst auch die Kontrolle, ob die Zaunanlage diese Anforderung erfüllt. Mit der dauernden Elektrifizierung soll verhindert werden, dass die wildlebenden Tiere den Respekt vor den mobilen Zaunanlagen verlieren.

Aus Art. 41^{octies} Abs. 2 Bst. c folgt indirekt, dass mobile Zaunanlagen aus nicht leitfähigem Material – z.B. Hanfseile – nicht zulässig sind. Dies schliesst nicht aus, solche Materialien kurzfristig zur Absperrung zu verwenden, z.B. um eine Strasse zu sperren, wenn die Tiere am Morgen aus dem Stall auf die Weide getrieben werden. Aus Sicht des Wildschutzes sind solche kurzfristigen Absperrungen kein Problem. Die Eignung oder Zulässigkeit solcher Absperrungen aus Sicht des Strassenverkehrs ist eine andere Frage, aber nicht hier zu beurteilen.

Im Unterschied zur allgemeinen Abräumpflicht nach Art. 41^{sexies} Abs. 1 Bst. b muss die mobile Zaunanlage abgeräumt werden, sobald sie nicht mehr genutzt wird und nicht erst, wenn sie dauerhaft nicht mehr benötigt wird. Da je nach Weidesystem nicht ohne weiteres erkennbar ist, ob eine Zaunanlage noch genutzt wird, wird eine «Kulanzfrist» von zwei Wochen gewährt. Die Kulanzfrist beginnt mit der letzten Beweidung der Fläche, die mit der mobilen Zaunanlage eingezäunt wurde. Ist die eingezäunte Fläche in Teilflächen unterteilt, die im Rotations- oder Wechsellsystem beweidet werden, wird auf die Beweidung der letzten eingezäunten Teilfläche abgestellt. Dies bedeutet, dass ein mobiler Zaun, der eine Gesamtfläche umfasst, auch dann noch stehen gelassen werden darf, wenn einzelne Teilflächen schon länger als zwei Wochen nicht mehr beweidet wurden.

3.6 Zum Vollzug bzw. den Vollzugszuständigkeiten

Gemäss dem bisherigen Art. 41 JG ist das KFA für Zäune im Wald umfassend zuständig, während die Zäune im übrigen Lebensraum von wildlebenden Tieren in die Vollzugszuständigkeit des ANJF fielen. Diese Aufteilung wird bei den Bewilligungen weitgehend beibehalten. Allerdings werden Bewilligungen für Stacheldrahtzäune ausschliesslich vom ANJF erteilt (vgl. Art. 41^{septies} Abs. 3), also auch dann, wenn sich der Stacheldrahtzaun im Wald befindet.

Für die wildschutzrechtlich motivierte Beseitigung eines Zauns ist hingegen neu primär das ANJF zuständig, also auch für Zäune im Wald. Art. 41^{nonies} Abs. 1 begründet in diesem Sinn eine umfassende Zuständigkeit des ANJF. Wurde der Zaun vom KFA formell bewilligt (vgl. Art. 15 EG WaG), kann das ANJF die Beseitigung allerdings erst dann anordnen, wenn der Zaun dauerhaft nicht mehr benötigt wird (vgl. oben zu Art. 41^{quinquies} Abs. 2). Zudem kann das KFA weiterhin aufgrund seiner Kompetenz zum Vollzug der Waldgesetzgebung die Beseitigung eines Zauns im Wald anordnen, wobei die entsprechende Verfügung allerdings auf Art. 15 EG WaG abzustützen ist.

Das Verbot, einen Zaun zu errichten, ist in der Regel gegenüber derjenigen Person anzuordnen, die den Zaun errichten will. Die Beseitigung eines unzulässigen oder verbotenen Zauns ist primär gegenüber der aktuellen Nutzerin oder dem aktuellen Nutzer des Zauns anzuordnen, sofern diese oder dieser die Sachherrschaft über den Zaun hat. In der Regel wird somit die Pächterin oder der Pächter eines Grundstücks für die Beseitigung des Zauns verantwortlich sein. Sekundär können weitere Zustandsstörer, insbesondere die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks, auf dem sich der Zaun befindet, ins Recht gefasst werden. Die Behörde hat aufgrund der konkreten Verhältnisse des Einzelfalls zu entscheiden, an wen sie die Beseitigungsverfügung sinnvollerweise adressiert. Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer ist ohnehin immer



ins Verfahren beizuladen, wenn sie oder er nicht schon primäre Adressatin bzw. primärer Adressat ist, es sei denn, es gehe um einen mobilen Zaun.

Anstelle einer Beseitigung kann eine mildere Massnahme angeordnet werden. Die zuständige Stelle des Kantons kann z.B. das Sichtbarmachen eines Zauns mit blauen Markierungen anordnen.

3.7 Aufgaben (Art. 61)

Neu wird in Art. 61 Bst. a^{bis} den Aufsichtsorganen ausdrücklich die Aufgabe zugewiesen, Zäune im Lebensraum wildlebender Tiere zu kontrollieren und unzulässige oder verbotene Zäune an die zuständige Stelle des Kantons zu melden. Damit soll klargestellt werden, dass nicht nur die Wildhut möglicherweise unzulässige oder verbotene Zäune dem ANJF melden soll, sondern dass alle im JG genannten Aufsichtsorgane diese Kontrolltätigkeit ausüben sollen. Selbstverständlich können auch Private eine entsprechende Meldung ans ANJF machen. Dies muss im Gesetz aber nicht ausdrücklich geregelt werden, da die Privaten zwar berechtigt sind, ihre Wahrnehmungen dem ANJF mitzuteilen, aber keine Kontrollpflichten haben.

3.8 Strafbestimmungen (Art. 65)

Es ist unklar, ob und gegen welche Strafbestimmungen des geltenden Rechts unzulässige oder verbotene Zäune verstossen. Die Initianten gingen davon aus, dass der Übertretungstatbestand von Art. 18 Abs. 1 Bst. e des eidgenössischen Jagdgesetzes (SR 922.0; abgekürzt JSG) (Missachten von Massnahmen zum Schutz der Tiere vor Störung) und in schweren Fällen sogar Art. 17 Abs. 1 Bst. a JSG (Wilderei) anwendbar seien (vgl. Erläuterungen des Initiativkomitees [Anhang zu 29.20.01 / 22.20.01], S. 20 f. und 23). In Frage kommt zudem der Übertretungstatbestand des kantonalen Rechts in Art. 65 Abs. 1 Bst. a JG (schwerwiegende Beeinträchtigung des Lebensraums). Alle diese Straftatbestände sind aber nicht spezifisch auf Zäune ausgerichtet und daher höchstens in speziellen Fallkonstellationen anwendbar. Die genannten Straftatbestände sind jedenfalls nicht geeignet, den Vollzug zu entlasten, da ihre Anwendbarkeit unsicher ist und sie damit keine genügende «abschreckende» Wirkung haben.

Es sind somit neue Straftatbestände zu definieren, wobei folgende Neuerungen im bestehenden Art. 65 Abs. 1 vorgeschlagen werden:

- Bst. i soll die Pflicht verstärken, bestehende Stacheldrahtzäune innert der Übergangsfrist zu beseitigen. Da die Vollzugsbehörde nicht bei allen noch bestehenden, verbotenen Zäunen gleichzeitig die Beseitigung anordnen können, sollen diejenigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, welche die Zäune nicht freiwillig abräumen, keinen Vorteil aus dem Zuwarten haben. Steht das betroffene Grundstück im Eigentum einer juristischen Person, was insbesondere bei Waldgrundstücken oft zutreffen wird, sind die Organe der juristischen Person haftbar. Es handelt sich um eine direkte Haftung der entsprechenden natürlichen Personen, damit diese die Busse nicht einfach auf die juristische Person abwälzen können.

Da Bst. i das Nichtabräumen eines verbotenen Zauns unter Strafe stellt, muss konsequenterweise in Bst. h auch das Erstellen oder Nutzen eines verbotenen Zauns bestraft werden.

Das Verhältnis zwischen Bst. h einerseits und Bst. i andererseits ist etwas kompliziert. Die Grundidee ist, dass niemand doppelt bestraft werden soll. Die Eigentümerin oder der Eigentümer, die oder der einen verbotenen Zaun erstellt, soll nur nach Bst. h bestraft werden und nicht gleichzeitig nach Bst. i. Ist die Eigentümerin oder der Eigentümer eine juristische Person, ist



eine Bestrafung der Organe immer nur nach Bst. i möglich, da Bst. h keine Haftung der Organe enthält. Wird hingegen der Zaun von einer Nicht-Eigentümerin oder einem Nicht-Eigentümer – z.B. einer Pächterin oder einem Pächter – erstellt oder genutzt und die Eigentümerin oder der Eigentümer unternimmt nichts gegen den verbotenen Zaun, sollen beide bestraft werden können.

- Nach Bst. j wird bestraft, wer ein verfangenes Tier nicht unverzüglich der Jagdgesellschaft meldet. Das Erfüllen dieser Pflicht kann nicht nachträglich durch Verfügung erzwungen werden, sondern es besteht nur die Möglichkeit, ein Fehlverhalten zu bestrafen. Da Art. 41^{octies} Abs. 2 die Meldepflicht der Nutzerin oder dem Nutzer zuweist, können auch nur diese bestraft werden.
- Bei Bst. k und l kann das Erfüllen der Pflicht zwar grundsätzlich durch Verfügung erzwungen werden. Es besteht jedoch die Gefahr, dass sich das Fehlverhalten wiederholen wird, wenn es nicht mit Sanktionen verbunden ist. Im Übrigen ergibt sich aus Art. 41^{octies} Abs. 2, dass auch hier nur die Nutzerin oder der Nutzer strafrechtlich verantwortlich gemacht werden kann.

Keine neuen Strafbestimmungen sind für diejenigen Fallkonstellationen erforderlich, in denen die Vollzugsbehörde notwendigerweise vorgängig eine Verfügung erlässt. Ordnet die Vollzugsbehörde zum Beispiel das Sichtbarmachen eines Zauns an, kann sie ihre Verfügung mit der Strafandrohung nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0; abgekürzt StGB), Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen, verbinden.

3.9 Notwendigkeit einer strafrechtlichen Anzeigepflicht?

Nach Art. 47 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung (sGS 962.1; abgekürzt EG-StPO) sind Behörden und Mitarbeitende des Kantons oder der Gemeinden berechtigt, Anzeige zu erstatten, wenn sie Kenntnis von einer von Amtes wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung erhalten. Da die Strafbestimmungen des JG und des JSG zwangsläufig immer von Amtes wegen zu verfolgende Handlungen betreffen, sind die Aufsichtsorgane berechtigt, Verstösse bei den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen. Die Geheimhaltungspflicht nach Art. 67 Abs. 1 des Personalgesetzes (sGS 143.1; abgekürzt PersG) ist im Umfang des Anzeigerechts aufgehoben. Es ist dann eine Frage des für die betreffende Dienststelle geltenden Organisationsrechts, ob jede beliebige Mitarbeiterin oder jeder beliebige Mitarbeiter der Dienststelle Anzeige erheben darf oder ob dies intern der Leitung der Dienststelle vorbehalten ist. Hinsichtlich des Anzeigerechts ist aber festzuhalten, dass es keiner zusätzlichen Bestimmungen im JG bedarf, um den Vollzug der Bestimmungen über Zäune erleichtern.

Im Rahmen des Gesetzgebungsprojekts wurde auch geprüft, ob eine Anzeigepflicht eingeführt werden soll. Art. 48 Abs. 1 EG-StPO sieht für verschiedene schwere Delikte eine allgemeine Anzeigepflicht vor. Verstösse gegen das JG zählen nicht zu den dort aufgeführten schweren Delikten. Eine Anzeigepflicht müsste also im JG selbst statuiert werden und zwar ausdrücklich. Sie kann nicht aus der allgemeinen Aufsichtspflicht hergeleitet werden. Das Unterlassen einer vorgeschriebenen Anzeige stellt nämlich eine Begünstigung nach Art. 305 StGB dar, weshalb der Umfang der Anzeigepflicht für die Verpflichteten klar aus dem Gesetz erkennbar sein muss.

Art. 305 StGB ist auch der Grund, weshalb darauf verzichtet wird, eine strafrechtliche Anzeigepflicht einzuführen. Besteht eine Anzeigepflicht, haben die zur Anzeige verpflichteten Personen auch in geringfügigen Fällen keine Wahl mehr, ob sie Anzeige einreichen wollen oder nicht. Dies



hätte erhebliche Auswirkungen auf das Verhältnis zwischen der Wildhut einerseits sowie den Landwirtinnen, Landwirten, Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern andererseits.

3.10 Übergangsbestimmungen (Art. 77)

Abs. 1 gewährt für das Abräumen von bestehenden Stacheldrahtzäunen eine Übergangsfrist von vier Jahren. In dieser Zeit kann weder eine Busse nach Art. 65 Abs. 1 Bst. j ausgesprochen werden, noch kann die Behörde die Beseitigung des Zauns anordnen. Die Übergangsfrist gilt aber nur für Zäune, die aufgrund von Art. 41^{septies} Abs. 1 neu verboten sind. Ist ein Zaun aus baurechtlichen Gründen unzulässig, kommt die Übergangsfrist des JG nicht zur Anwendung.

Abs. 2 stellt klar, dass die Übergangsfrist auch dann voll ausgeschöpft werden darf, wenn innerhalb der Übergangsfrist eine Bewilligung nach Art. 41^{septies} Abs. 3 für den bestehenden Zaun verweigert wurde. Andernfalls würde ein Anreiz geschaffen, Bewilligungsgesuche möglichst spät einzureichen, was weder im Interesse der Behörden noch der Betroffenen ist. Es soll möglichst bald nach Vollzugsbeginn klar sein, welche Zäune bewilligt werden können und welche Zäune bei Ablauf der Übergangsfrist abgeräumt sein müssen.

Aus demselben Grund wird in Abs. 3 die Befugnis, mittels vorsorglicher Massnahmen die Zulässigkeit des Zauns über den Ablauf der Übergangsfrist hinaus zu verlängern, auf das Rechtsmittelverfahren beschränkt. Wer erst kurz vor Ablauf der Übergangsfrist ein Bewilligungsgesuch einreicht, soll den Zaun trotz des laufenden Bewilligungsverfahrens per Ende Übergangsfrist abräumen müssen. Entgegenstehende vorsorgliche Massnahmen sind im Bewilligungsverfahren nicht zulässig.

3.11 Änderung des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (Art. 15)

Zäune im Wald erfordern bereits nach dem geltenden Art. 15 Abs. 1 EG WaG immer eine Bewilligung des Kantonsforstamtes. Dementsprechend geht von bewilligten Zäunen im Wald in der Regel keine Gefährdung für wildlebende Tiere aus. Es ist daher kein umfassendes Verbot von Zäunen im Wald erforderlich, wie dies von der Initiative «Tierleid» und vom Kantonsrat in seinen Eckpunkten gefordert wird, zumal die problematischen Stacheldrahtzäune zukünftig auch im Wald verboten sein werden.

Die Anpassung in Art. 15 EG WaG beschränken sich daher auf den Vorbehalt, dass Stacheldrahtzäune im Wald nicht vom KFA, sondern vom ANJF bewilligt werden müssen. Zur Entschlackung der administrativen Abläufe wird die Pflicht des KFA gestrichen, eine Stellungnahme des ANJF einholen, bevor es einen anderen Zaun im Wald bewilligt. Damit die Interessen der wildlebenden Tiere zukünftig auch vom KFA umfassend berücksichtigt werden müssen, wird bei den Bewilligungsvoraussetzungen in Art. 15 Vo EG WaG ein Verweis auf Art. 41^{quinquies} JG eingefügt werden.

4 Finanzielle Auswirkungen

Die strengeren Bestimmungen für Zäune werden zu einem höheren Vollzugaufwand beim ANJF führen. Vor allem ist in den Jahren nach Vollzugsbeginn ein erheblicher Aufwand für die Beurtei-



lung und Beseitigung der bestehenden Stacheldrahtzäune zu erwarten. Gesamthaft dürften zusätzliche personelle Ressourcen im Umfang von rund 100 Stellenprozenten erforderlich sein, die aber noch nicht im Aufgaben- und Finanzplan eingestellt sind.

Zudem ist vorgesehen, die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bei der Beseitigung der bestehenden Stacheldrahtzäune mit finanziellen Beiträgen nach Art. 39^{bis} JG zu unterstützen. Hierfür sollen in den vier Jahren ab Vollzugsbeginn des vorliegenden IV. Nachtrags zum Jagdgesetz jährlich etwa Fr. 50'000.– zusätzliche Beitragsmittel budgetiert werden.

5 Referendum

Wenn die Gesetzesinitiative «Stopp dem Tierleid – gegen Zäune als Todesfallen für Wildtiere» nicht zurückgezogen wird, unterstehen sowohl die Initiative als auch der vorliegende Gegenvorschlag der obligatorischen Volksabstimmung (vgl. Art. 50 RIG).

Wird die Gesetzesinitiative hingegen innert sieben Tagen nach der Schlussabstimmung über den Gegenvorschlag zurückgezogen, untersteht der IV. Nachtrag zum Jagdgesetz lediglich dem fakultativen Gesetzesreferendum (Art. 47 i.V.m. Art. 5 RIG)



IV. Nachtrag zum Gesetz über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume (Jagdgesetz) [Gegenvorschlag zur Gesetzesinitiative «Stopp dem Tierleid – gegen Zäune als Todesfallen für Wildtiere»]

Entwurf des Volkswirtschaftsdepartementes vom 25. August 2020

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom ●●¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Der Erlass «Gesetz über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume (Jagdgesetz) vom 17. November 1994»² wird wie folgt geändert:

Art. 41 wird aufgehoben.

Art. 41^{quinquies} (neu) b) Zäune

1. Zulässigkeit im Allgemeinen

¹ Zäune im Lebensraum wildlebender Tiere sind unzulässig, wenn sie den Lebensraum unverhältnismässig stören.

² Wird ein Zaun dauerhaft nicht mehr benötigt, gilt er ungeachtet einer früher erteilten Bewilligung als unzulässig.

Art. 41^{sexies} (neu) 2. Pflichten im Allgemeinen

¹ Der Zaun wird:

- a) ausreichend unterhalten;
- b) abgeräumt, sobald er dauerhaft nicht mehr benötigt wird.

¹ ABI 2020-●●.

² sGS 853.1.



² Die Pflichten gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung erfüllt, wer den Zaun nutzt oder wer Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist, auf dem sich der Zaun befindet.

Art. 41^{septies} (neu) 3. Zusätzliche Bestimmungen für Zäune aus Stacheldraht

¹ Zäune und Absperrungen aus Stacheldraht und ähnlichen spitzen oder scharfkantigen Materialien sind ausserhalb von Bauzonen verboten.

² Ausgenommen sind Zäune und Absperrungen zu polizeilichen oder militärischen Zwecken.

³ Die zuständige Stelle des Kantons kann einen Zaun aus Stacheldraht bewilligen, wenn der Zaun der Absicherung einer gefährlichen Stelle vor Unfällen von Nutztieren dient und eine andere Absicherung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Art. 41^{octies} (neu) 4. Zusätzliche Bestimmungen für mobile Zaunanlagen

¹ Als mobile Zaunanlage gelten flexible Weidenetze, Bänder, Litzen und Seile, die an Pfosten angebracht werden, die zum mehrfachen Versetzen bestimmt sind.

² Wer eine mobile Zaunanlage nutzt:

- a) sorgt dafür, dass die Zaunanlage für wildlebende Tiere gut sichtbar ist;
- b) kontrolliert regelmässig, ob sich ein wildlebendes Tier in der Zaunanlage verfangen hat. Sie oder er meldet ein verfangenes Tier unverzüglich der Jagdgesellschaft;
- c) sorgt dafür, dass sie dauernd und ausreichend elektrifiziert ist;
- d) räumt die Zaunanlage ab, sobald sie nicht mehr genutzt wird, spätestens zwei Wochen nach der letzten Beweidung der eingezäunten Fläche. Bei Rotations- oder Wechselweiden ist die Beweidung der letzten eingezäunten Teilfläche massgebend.

Art. 41^{nonies} (neu) 5. Vollzug

¹ Die zuständige Stelle des Kantons verhindert durch geeignete Anordnungen das Errichten eines unzulässigen oder verbotenen Zauns oder ordnet dessen Beseitigung an.

Art. 61 Aufgaben

¹ Die Aufsichtsorgane erfüllen die Aufgaben nach eidgenössischer und kantonaler Jagdgesetzgebung, soweit keine anderen Vorschriften gelten, insbesondere:

- a) Beobachtung und Schutz des Lebensraumes, der Lebensgemeinschaft und der Wildbestände;
- a^{bis}) **Kontrolle von Zäunen im Lebensraum wildlebender Tiere und Meldung unzulässiger oder verbotener Zäune an die zuständige Stelle des Kantons;**
- b) Kontrolle der Jagd;
- c) Bestandesregulierung nach Weisung der zuständigen Stelle des Kantons;
- d) Abschuss von Tieren in dringenden Fällen durch die kantonale Wildhut oder die Jagdaufsicht;
- e) Durchführung von Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden in Nichtjagdgebieten;
- f) Beratung und Öffentlichkeitsarbeit.



Art. 65 *Strafbestimmungen*

a) *Übertretungen*

¹ Mit Busse bis zu Fr. 20 000.– wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) Lebensräume von Pflanzen und wildlebenden Tieren in schwerwiegender Weise beeinträchtigt oder ein in einer Wildruhezone geltendes Verbot oder Gebot missachtet;
- b) als Mitglied der Jagdgesellschaft nicht kontrolliert, ob sein Jagdgast zur Jagd berechtigt ist;
- c) als Mitglied der Jagdgesellschaft Personen ohne Fähigkeitsausweis bei der Jagd unbeaufsichtigt lässt;
- d) nicht wahrheitsgemässe Angaben zum Jagdbetrieb macht;
- e) für die Jagdausübung ein Entgelt anbietet oder entgegennimmt. Vorbehalten bleibt die Anstellung als Jagdaufsicht;
- f) ohne Registrierung geschützte Tiere präpariert, präparieren lässt oder damit Handel treibt;
- g) gegen eine Bestimmung der Verordnung der Regierung oder der Jagdvorschriften der zuständigen Stelle des Kantons verstösst, wenn die Verordnung oder die Jagdvorschriften einen Verstoss gegen die Bestimmung ausdrücklich als strafbar bezeichnen-;
- h) ohne Bewilligung einen verbotenen Zaun oder eine verbotene Absperrung aus Stacheldraht oder ähnlichen spitzen oder scharfkantigen Materialien erstellt oder nutzt;**
- i) als Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks, auf dem sich ein nicht bewilligter verbotener Zaun oder eine nicht bewilligte verbotene Absperrung befindet, nicht für die Beseitigung des Zauns oder der Absperrung sorgt. Steht das Grundstück im Eigentum einer juristischen Person, ist Satz 1 dieser Bestimmung auf die Organe der juristischen Person anwendbar;**
- j) als Nutzerin oder Nutzer einer mobilen Zaunanlage ein verfangenes Tier nicht unverzüglich der Jagdgesellschaft meldet;**
- k) eine mobile Zaunanlage nicht dauernd und ausreichend elektrifiziert hat;**
- l) eine mobile Zaunanlage nicht fristgemäss abräumt.**

² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

Art. 77 (neu) *Übergangsbestimmungen des IV. Nachtrags vom ●●*

¹ Der bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses bestehende Zaun, der nach Art. 41^{septies} Abs. 1 dieses Erlasses verboten ist, darf während vier Jahren ab Vollzugsbeginn dieses Erlasses stehen gelassen werden.

² Wird die Bewilligung nach Art. 41^{septies} Abs. 3 dieses Erlasses für einen bestehenden Zaun rechtskräftig verweigert, darf der Zaun trotzdem bis zum Ablauf der Frist gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung stehen gelassen werden.

³ Ist bei Ablauf der Frist gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung ein Bewilligungsverfahren hängig, gilt der Zaun vorläufig als verboten und ist abzuräumen. Die Bewilligungsbehörde darf keine entgegenstehenden vorsorglichen Massnahmen anordnen.



II.

Der Erlass «Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung vom 29. November 1998»³ wird wie folgt geändert:

Art. 15 *Einschränkungen*

¹ Die für den Wald zuständige Stelle des Kantons verfügt über die Notwendigkeit von Zäunen, die im Wald stehen oder die Zugänglichkeit des Waldes für die Allgemeinheit einschränken. ~~Sie holt vorgängig eine Stellungnahme der für die Jagd zuständigen Stelle des Kantons ein.~~ **Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Jagdgesetzgebung über Zäune und Absperrungen aus Stacheldraht⁴ und die damit verbundene Zuständigkeit der für die Jagd zuständigen Stelle des Kantons.**

² Im Wald sind Reiten und Radfahren abseits von öffentlichen Strassen und Wegen verboten. Die Regierung kann das Verbot durch Verordnung lockern oder auf weitere Freizeitbetätigungen ausdehnen, wenn diese geeignet sind, die Erhaltung des Waldes zu gefährden oder seine Funktionen zu beeinträchtigen.

³ Wo der Schutz der Lebensräume oder die Walderhaltung es erfordert, kann die für den Wald zuständige Stelle des Kantons:

- a) auf öffentlichen Strassen und Wegen ein allgemeines Fahrverbot oder ein Reitverbot verfügen;
- b) das Skifahren im Wald verbieten.

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

³ sGS 651.1.

⁴ Art. 41^{sexies} des Jagdgesetzes vom 17. November 1994, sGS 853.1.